

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
An die Vorsitzende
Frau Monika Schwalm, MdL
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4778

LSV

Sport - bei uns ganz oben!

Landessportverband Schleswig-Holstein

P R Ä S I D E N T

9. August 2004

Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3342

Ihr Zeichen: L 215 und Schreiben vom 01.07.2004

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Übermittlung des vorbezeichneten Gesetzentwurfes und nehme hierzu gerne Stellung. Die nachfolgend genannten Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind die des Gesetzentwurfes.

Allgemeine Bewertung

In Deutschland besteht Einvernehmen über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports. Trotz Anerkennung seiner sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Funktion ist seine Förderung - mit Ausnahme des Schulsports - keine Pflicht sondern eine freiwillige Aufgabe. Aufgaben von diesen Dimensionen, die der Sport erfüllt, bleiben aber öffentliche Aufgaben!

Im Konsens von Staat und Gesellschaft können diese öffentlichen Aufgaben auch von gesellschaftlichen Gruppen in freier Trägerschaft und eigenverantwortlich übernommen werden. Ihre Tätigkeit ist dann unbedingt förderungswürdig. Dieses darf nicht im Wege der Beliebigkeit erfolgen sondern als Selbstverpflichtung des Staates, die materiellen Grundlagen dafür zu

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL

Alle Sicherheit für uns im Norden



Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsvsh.de
www.lsvsh.de

HSB Nordbank AG
BIZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo-Do 9.00-15.30 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

schaffen, dass die freien Träger im Sport, die Vereine und Verbände, ihre selbst gestellten und die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

Die Sportförderung in Schleswig-Holstein auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, betrachten wir als eine Anerkennung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des organisierten Sports.

Der organisierte Sport ist auch in unserem Land ein gesellschaftlicher Stabilitätsfaktor mit vielschichtigen sozialen Arbeitsfeldern. Diese reichen vom Kindergarten bis zum Altenheim, von der Gesundheitsförderung bis zur Bildung und Erziehung, von der Gewaltprävention bis zur Vermittlung von sozialen Schlüsselqualifikationen sowie vom Umweltschutz bis zu internationalen Begegnungen.

Der organisierte Sport birgt ein hohes soziales und ökonomisches Potential und ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für das Land.

Der LSV erfüllt gemeinwohlorientierte Leistungen durch seine Vereine und Verbände. Keine andere Bürgerorganisation in Schleswig-Holstein leistet einen derart umfangreichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft dieses Landes.

In der Vergangenheit erfolgten tiefgreifende Anstrengungen des organisierten Sports zur Übernahme öffentlicher Aufgaben. Trotz oder wegen drastischer Kürzungen von Zuschüssen auf allen Verwaltungsebenen hat der organisierte Sport zunehmend Verantwortung für gesellschaftliche und soziale Aufgaben übernommen und entlastet besonders auch durch ehrenamtliches Engagement die Kommunen, die Kreise und das Land.

Wir betrachten die angestrebte Sportförderung auf gesetzlicher Grundlage als einen deutlichen Fortschritt. Hiermit kann prinzipiell eine Perspektive für die Sportentwicklung geschaffen und eine relative Planungssicherheit gegeben werden. Auch dass die Förderung unabhängig von den regelmäßig wiederkehrenden Haushaltsberatungen auf der Grundlage einer prozentualen Zuweisung bei gesetzlicher Festschreibung eines Mindestbetrages erfolgen soll, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Spezielle Bewertung

1. Zu § 8

In § 8 Absatz 3 ist eine Mindestbetragsförderung festgeschrieben. Wir vermissen aber die bereits von uns vorgeschlagene Regelung eines jährlichen „Inflationsausgleiches“. Die Sportförderung ist über 20 Jahre bis 2001 durch Überrollung nahezu konstant geblieben, wodurch ein Wertverlust von ca. 50 % eingetreten ist. Von 2002 bis zum Doppelhaushalt 2004/2005 wurden gravierende Einschnitte bei der Landesförderung des Sports vorgenommen.

Damit der LSV künftig auch bei einer gesetzlichen Regelung nicht wie in der Vergangenheit einen schleichenden Werteverlust zu kompensieren hat, ist die Verankerung einer Dynamisierung der Mindestförderung für den Sport - etwa in Höhe des Inflationsausgleiches - in dem Gesetz dringend erforderlich. Dies haben wir im Rahmen unserer ersten Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium wie auch in zahlreichen Gesprächen auf politischer Ebene deutlich betont.

Der Verzicht auf eine Dynamisierung der Mindestförderung würde bedeuten, dass der organisierte Sport wie bisher den üblichen jährlichen Kostensteigerungen ohne Absicherung ausgesetzt wäre. Es käme einem schleichenden Rückzug des Landes aus der Sportförderung gleich.

Die Hoffnung auf eine Erhöhung der Spielleidenschaft der Bevölkerung und infolgedessen auf einen Anstieg des Finanzvolumens aus der Konzessionsabgabe ist rein hypothetischer Natur und muss insbesondere aufgrund der Entwicklungen des Lotterierechts auf EU-Ebene als ungesichert betrachtet werden.

Das Gesetz sollte daher auch eine Regelung zur Dynamisierung der Mindestförderung - mindestens in Höhe des Inflationsausgleiches - enthalten.

2. Zu § 9

- 2.1 Aus der Regelung in § 9 wird deutlich, dass der LSV keinen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf die Sportfördermittel erhalten wird. Es war jedoch die Zielrichtung unserer Initiative, dem LSV einen direkten Leistungsanspruch auf gesetzlicher Grundlage zu sichern. Nach der Formulierung in § 9 Absatz 1 und 3 wird der LSV wie bisher die Mittel lediglich als Zuwendung erhalten.

Durch die neue Regelung sollte der LSV nach unseren Vorstellungen vom Zuwendungszum Leistungsempfänger werden.

Dies hätte einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung zur Folge. Außerdem entspricht es ihrem aktuellen Streben nach Straffung der Verwaltungsabläufe, nach Verlagerung von Kompetenzen und Abbau von Bürokratie. Wenn der LSV Leistungsempfänger wäre, könnte - sofern vom Land gewünscht - weiterhin die Möglichkeit einer Kontrolle der Mittelverwendung bestehen bleiben, bspw. durch eine Verordnungsermächtigung.

In dem nicht vollzogenen Wandel vom Zuwendungsempfänger zum Leistungsempfänger sieht der LSV ein deutliches Problem insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Planungssicherheit der finanziellen Förderung.

Nach dem Wortlaut des § 23 LHO SH könnten unter Zuwendungen auch Leistungen verstanden werden, auf die der Empfänger einen gesetzlichen Anspruch hat.

Derartige Leistungen sollen aber nicht als Zuwendungen verstanden werden, wie sich aus der Positiv- und Negativabgrenzung der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 23 LHO-SH ergibt.

Zuwendungen sind vielmehr nur freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers. Aus den §§ 23, 44 LHO SH und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften lässt sich für Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne definieren, dass es Ausgaben sind, die, in den gesetzlich zugelassenen Fällen, ohne Gegenleistung aufgrund freiwilliger Verpflichtung geleistet werden.

Der verwaltungstechnische Vollzug der Regelung in § 9 wird – wie bisher – mit Hilfe eines Verwaltungsaktes erfolgen. Dieser Verwaltungsakt kann neben den allgemeinen Nebenbestimmungen auch weitere Regelungen enthalten.

Da die Vorschriften der LHO SH nicht unmittelbar für den LSV gelten, kann im Zuwendungsbescheid oder in den Nebenbestimmungen festgelegt werden, inwieweit haushaltsrechtliche Bestimmungen des Landes entsprechende Anwendung finden sollen.

In VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO SH ist sogar geregelt, dass in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen ist, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Der Finanzminister kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen. Dieser Vorbehalt könnte somit den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes zur Folge haben. (§ 117 Absatz 2 Nr.1 i.V. mit § 107 Absatz 2 Nr. 3 LVwG)

Der Landessportverband bekräftigt daher seinen Vorschlag, einen direkten Leistungsanspruch an die Erträge aus den Lotterie- und Sportwett-Mitteln für die Sportförderung gesetzlich festzuschreiben.

Da der Betrag der Mindestförderung im Gesetz festgelegt ist, sieht der LSV z.B. die Gefahr, dass ihm nur über Teilbeträge Zuwendungsbescheide ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer angespannten Finanzlage des Landes.

Hierbei ist zu bedenken, dass eine eventuell erforderliche Haushaltssperre im Laufe eines Haushaltsjahres dann dazu führt, dass auch die Fördermittel, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch einen Zuwendungsbescheid gebunden sind, dieser Sperre unterliegen.

Gegebenenfalls besteht sogar die Möglichkeit des Widerrufs eines Zuwendungsbescheides, sofern dieser einen entsprechenden Vorbehalt enthält, wie oben dargelegt.

Der LSV sieht die angestrebte Planungssicherheit auch deshalb als gefährdet an, weil die Änderung der LHO SH oder der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahrenstechnisch sehr viel einfacher und schneller erfolgen können, als die Änderung eines Gesetzes.

Der Landessportverband sieht es daher als erforderlich an, gesetzlich einen direkten Leistungsanspruch mit fixierten Zahlungsterminen festzuschreiben.

Diese Ausführungen zum Haushaltsrecht waren erforderlich, weil der LSV in den letzten Jahren dramatische Kürzungen der Sportförderung hat hinnehmen müssen und somit eine besondere Sensibilität für künftige mögliche Verfahrensweisen besitzt.

- 2.2 Überrascht nehmen wir die Regelung in § 9 Absatz 1 zur Kenntnis, nach der 2 % der Sportfördermittel für außerunterrichtlichen Schulsport dem zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verfügung gestellt werden soll. Uns ist bisher nicht bekannt gewesen, dass das zuständige Ministerium für den Bereich des Schulsports jemals Mittel aus den Erträgen des Lotterie- und Wettspieles erhalten hat.

Der LSV sieht sich als die kompetente Organisation, die für den Sport, der außerhalb des Schulunterrichts stattfindet, zuständig ist. Neben dem Projekt „Schule und Verein“, das schon seit Jahren erfolgreich vom LSV durchgeführt wird, sieht er auch im Bereich der „Ganztagsschulen“ seine Kompetenz in Bezug auf das Sport- und Bewegungsangebot außerhalb des Unterrichts. Da das Land bisher in diesem Bereich keine Personalkosten finanziert, wäre hier die Möglichkeit gegeben, diesen Anteil von 2 % der Fördermittel, sofern auch diese dem LSV gewährt werden, für die Finanzierung der Übungsleiter, die das Sportangebot in den bezeichneten Schulen durchführen könnten, einzusetzen. Die Kompetenz des organisierten Sports in diesem Bereich ist aktuell im Zuge einer Rahmenvereinbarung zwischen dem LSV und dem Kultusministerium festgestellt worden.

- 2.3 Auch auf den Anteil von 8 % der Fördermittel, die dem Innenministerium für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports zur Verfügung gestellt werden sollen, möchten wir eingehen. 8 % der Fördermittel sind ein Mindestbetrag von 504.000 EUR. Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, hiermit u.a. sportliche Großveranstaltungen, wie z.B. die Ratzeburger Ruderregatta, zu fördern.

Der Landessportverband ist grundsätzlich der Auffassung, dass vor allem auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die durch das Innenministerium einbehaltenen Mittel für die Sportförderung in die Verfügungsgewalt des LSV überstellt werden sollten. Zumindest sollte im Gesetz festgeschrieben werden, dass, sofern die durch das Innenministerium einbehaltenen Mittel absehbar nicht zweckentsprechend einzusetzen sind; diese dem LSV zum Ende eines jeden Haushaltsjahres per Zuwendung gewährt werden.

- 2.4 Dem Gesetzesentwurf sind keine Regelungen hinsichtlich des Verwendungszweckes der Zuwendung zu entnehmen, die über das bisherige Verfahren hinausgehen.

Der Landessportverband erwartet, dass sich hinsichtlich des Verwendungszweckes keine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen ergeben und insbesondere dem LSV keine zusätzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zugewiesen werden, die bisher vom Land wahrgenommen wurden.

Abschließend halten wir fest, dass der Gesetzentwurf insbesondere

- die vom LSV gewünschte Planungssicherheit nur unzureichend erfüllt,
- die notwendige Dynamisierung der Mindestförderung nicht enthält und
- Klärungsbedarf hinsichtlich der prozentualen Zuweisungen der Sportförderung an die genannten Fachministerien hervorruft.

Eine Gesamtbewertung des Gesetzesentwurfes ist dem LSV erst dann möglich, wenn ihm alle Rahmenbedingungen bekannt sind. Hinsichtlich der konkret aufgeführten Problemfelder bitten wir um eine Abänderung des Gesetzesentwurfes und sind gerne bereit, Ihnen in weiteren Gesprächen unsere Vorstellungen zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ekkehard Wienholtz